

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



2. Jahrgang

Rangsdorf, 16.07.2004

Nr. 8

Seite 1

Inhalt	Seite
1. <i>Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 06. Juli 2004</i>	2 – 4
2. <i>Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 05. Juli 2004 mit Anlage</i>	4 – 7
3. <i>Entgeltordnung für die Ausübung von Tätigkeiten der Verwaltung der Gemeinde Rangsdorf auf dem Gebiet des Privatrechts vom 06. Juli 2004</i>	7
4. <i>Haushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2004 – mit Bekanntmachungsanordnung und Genehmigungsvermerk</i>	7 – 8
5. <i>Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf – Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Seebadallee“ in Rangsdorf</i>	8
6. <i>Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf – Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet „Seebadallee“</i>	9
7. <i>Öffentliche Bekanntmachungen (Anzahl 2)</i>	9
8. <i>Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet „Seebadallee“ in Rangsdorf</i>	9 – 10
9. <i>Bekanntmachung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS)</i>	10
10. <i>Amtliche Mitteilung der Gemeindeverwaltung - geänderte bzw. neue Straßennamen in der Gemeinde Rangsdorf einschließlich des Ortsteiles Groß Machnow und des Ortsteiles Klein Kienitz in einer Übersicht</i>	10
11. <i>Amtliche Mitteilung der Gemeindeverwaltung – zur Änderung der Bankverbindung der Gemeinde Rangsdorf</i>	10 – 11
12. <i>Gemeinsame Anlage (Kartenausschnitt) zu den Nummern 5., 6. und 8.</i>	12

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Im Internet unter www.rangsdorf.de steht das Amtsblatt der Gemeinde Rangsdorf kostenfrei als Download zur Verfügung.

Amtliche Bekanntmachungen

**Satzung der Gemeinde Rangsdorf
über die Straßenreinigung (Straßenreinigungs-
satzung) vom 06. Juli 2004**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59 / 66) in Verbindung mit § 49 a Abs. 5 und 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes - BbgStrG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 01.07.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die nach dem BbgStrG dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder diesem dienen.
- (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 auf die Grundstückseigentümer übertragen ist.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Parkstreifen, Bushaldebuchten und Wartehallen. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung für Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (Zeichen 240). Zu den zu reinigenden Flächen im Sinne dieser Satzung gehören auch befestigte und unbefestigte Seitenstreifen, Grünstreifen, Pflanzinseln, Mulden, Böschungen sowie Treppen und sonstige Anlagen, die die Verbindung zwischen Anliegergrundstücken und Straße bzw. Gehweg herstellen.
- (4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst das Schneeräumen und das Streuen auf den Gehwegen und Radwegen, Fußgängerschutz- und -überwegen und unbeschadet von § 2 Abs. 4 an verkehrswichtigen und/oder gefährlichen Straßen und Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (5) Auf öffentliche Straßen ragender Bewuchs bis zu einer Höhe von 2,50 m der anliegenden Grundstücke ist unter Beachtung des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zu entfernen.

§ 2

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind bei Bedarf, Fahrbahnen mindestens 14-tägig, Gehwege einmal wöchentlich bis spätestens 19:00 Uhr zu säubern. Hierzu gehört auch das Entfernen von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung un-

verzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Er darf weder der Straßenrinne, den Baumscheiben, anderen Entwässerungsanlagen, offenen Abzugsgräben oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zugeführt werden. Während der Vegetationsperiode sind die vorhandenen Rasenflächen kurz zu halten. Der Rasen ist dann kurz, wenn er eine Höhe von 10 cm nicht überschreitet.

- (2) Im Rahmen der Winterwartung sind die Gehwege in einer erforderlichen Breite von 1,50 m von Schnee und Eis frei zu halten. Ist ein Gehweg als selbstständige Teileinrichtung einer Straße nicht vorhanden, so gilt auf jeder Straßenseite der Grün- oder Seitenstreifen in einer Breite von 1,50 m entlang der Fahrbahn als Gehweg. Sind nach der örtlichen Situation Fahrbahn und Gehweg in ihren Ausmaßen nicht erkennbar, so gilt ein Streifen von 1,50 m entlang der an die Straße angrenzenden Grundstücke als Gehweg. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist. Dies gilt nicht

1. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist;
2. an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefäll- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist auf den Fahrbahnen nachfolgender Straßen zulässig:

Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie auf folgenden Gemeindestraßen:
Bergstraße
Birkenweg
Friedensallee
Goethestraße
Großmachnower Allee
Großmachnower Straße
Hochstraße
Kienitzer Straße
Pramsdorfer Straße
Seebadallee
Weidenweg.

- (3) In der Zeit von 7:00 Uhr - 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich auf den Fahrbahnen an verkehrswichtigen und/oder gefährlichen Straßen und Stellen sowie auf den Gehwegen und Radwegen zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und

entstandene Glätte sind auf den Fahrbahnen an verkehrswichtigen und/oder gefährlichen Straßen und Stellen sowie auf den Gehwegen und Radwegen werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Als verkehrswichtige und/oder gefährliche Straßen und Stellen im vorstehenden Sinne gelten folgende Straßen und Straßenabschnitte:

1. in der Ortslage Rangsdorf:

Ahornstraße im Abschnitt zwischen Unter den Eichen und Waldhöhe
Am Stadtweg im Abschnitt zwischen Kienitzer Straße und der Kindertagesstätte
Bergstraße
Birkenallee
Clara-Zetkin-Straße im Abschnitt zwischen Goethestraße und Mühlenweg
Fichtestraße
Fontaneweg im Abschnitt zwischen Fichtestraße und Mühlenweg
Friedensallee
Fritz-Reuter-Straße
Gartenweg im Abschnitt zwischen Mühlenweg und Tannenweg
Goethestraße
Großmachnower Allee
Großmachnower Straße
Herweghring zwischen Hochwaldpromenade und Winterfeldallee nördlich der Hochwaldpromenade
Kienitzer Straße ohne die Seitenarme
Ladestraße
Langobardenstraße zwischen Grenzweg und Sachsenkorso
Mühlenweg
Normannenallee zwischen Grenzweg und Sachsenkorso
Puschkinstraße
Reihersteg zwischen Bergstraße und Zeisigweg
Sachsenkorso
Seebadallee
Spessartweg
Tannenweg zwischen Clara-Zetkin-Straße und Waldhöhe
Teutonenring
Thomas-Müntzer-Weg
Waldhöhe
Walther-Rathenau-Straße
Winterfeldallee zwischen nördlichem Herweghring und Großmachnower Straße
Winterfeldallee zwischen Kienitzer Straße und Fritz-Reuter-Straße
Zabelsbergpromenade
Zeisigweg zwischen Reihersteg und Spechtweg

2. im Ortsteil Klein Kienitz:

Hochstraße
Kienitzer Dorfstraße

3. im Ortsteil Groß Machnow:

Birkenweg
Dorfstraße (Fahrbahn B 96) ohne die Seitenarme
Gartenstraße
Kirchstraße
Mittenwalder Straße
Pramsdorfer Straße
Schäferweg zwischen Kirchstraße und Mittenwalder Straße
Straße der Einheit
Weidenweg.

- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege und Fahrbahnen so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste und ein gefahrloses An- und Abfahren der Fahrzeuge gewährleistet ist.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der Gehwege, Radwege, Grünstreifen, Pflanzinseln, Mulden, Böschungen und Treppen sowie der befestigten und unbefestigten Seitenstreifen und die Winterwartung der Gehwege und Radwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und erschlossenen Grundstücke auferlegt.
- (2) Die Reinigung der Fahrbahnen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Hierzu gehört nicht die Reinigung der Fahrbahnen von Bundesstraßen (einschließlich eines Streifens mit einem Abstand von 1,50 m zur Fahrbahn), Landes- und Kreisstraßen, die Reinigung der Bushaldebuchten und Wartehallen sowie die Winterwartung. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.

Für die Straßen

- Bergstraße
- Großmachnower Allee
- Großmachnower Straße
- Kienitzer Straße
- Seebadallee
- Pramsdorfer Straße

erstreckt sich die Reinigungspflicht auf den Fahrbahnrand in einer Breite von 0,50 m.

- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (4) Auf Antrag desjenigen, der nach den vorstehenden Vorschriften zur Reinigung verpflichtet ist, kann an dessen Stelle ein anderer durch schriftliche Erklärung mit Zustimmung der Gemeinde die Reinigungspflicht übernehmen.

- (5) Soweit vorstehend keine Festlegungen über die Übertragung der Reinigungspflicht getroffen sind, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.

§ 4

Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine im ortsüblichen Sinne selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Wege oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung einschließlich der Winterwartung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.

Näheres hierzu, insbesondere Art, Umfang und Gebührenschuldner, wird in einer gesonderten Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rangsdorf geregelt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 3 nicht nachkommt;
 2. gegen ein Ge- oder Verbot nach § 2 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) genannten Höhe geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des OwiG in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 05. Dezember 2003 sowie die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Machnow vom 28. November 2002 außer Kraft.

Rangsdorf, den 06.07.2004

Rocher
Bürgermeister

Siegel

Satzung

der Gemeinde Rangsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 05. Juli 2004

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 66) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174) in Verbindung mit §§ 18 bis 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I, S. 294) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 01. Juli 2004 folgende Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes- und Kreisstraßen in der Gemeinde Rangsdorf.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (öffentliche Verkehrsflächen). Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 BbgStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeinbedarf nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Nachfolgend aufgeführte Sondernutzungen bedürfen keiner Erlaubnis:
- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren sowie Abfall- und Wertstoffbehälter in Gehwegen,

- b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen, in einer Höhe von mehr als 2,50 m über dem Gehweg angebracht sind sowie einen Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand haben,
 - c) Werbeanlagen und Warenauslagen, die nur vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, bei einer verbleibenden Gehwegmindestbreite von 1,50 m,
 - d) das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art mittels ausgelegter Schläuche oder anderer Hilfsmittel,
 - e) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen und von gemeinnützigen Vereinen des Ortes,
 - f) die vorübergehende Lagerung von Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Randstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie Belange des Straßenbaues dies erfordern.

§ 5 Sonstige Nutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleiben (§ 23 I BbgStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich, mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der öffentlichen Verkehrsflächen oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung sowie des Schutzes der Verkehrsanlagen Rechnung getragen wird.

§ 7 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird personengebunden auf Zeit mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit oder

Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

- (2) Der Erlaubnisnehmer kann sich zur Ausübung der Sondernutzung Dritter bedienen. In diesem Fall hat er sich deren Verhalten uneingeschränkt zurechnen zu lassen. Er ist für die Einhaltung der Erlaubnis verantwortlich. Erlaubnisnehmer im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, ohne Rücksicht auf deren Art und Umfang, ist grundsätzlich der Bauherr oder Grundstückseigentümer oder der von ihm bevollmächtigte Hauptauftragnehmer.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung von ihm errichteten Anlagen sowie in Anspruch genommene Flächen und Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Er haftet für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten im Zusammenhang mit der ausgeübten Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde freizustellen. Die Gemeinde kann gegebenenfalls vom Erlaubnisnehmer einen entsprechenden Versicherungsnachweis fordern.
- (4) Nach Beendigung der Sondernutzung sind die erstellten Anlagen und Einrichtungen zu entfernen, die beanspruchte Fläche ist in einem ordnungsgemäßem Zustand zu versetzen. Aus der Sondernutzung entstandene Schäden sind der Gemeinde unmittelbar anzuzeigen und durch den Erlaubnisnehmer zu beseitigen.
- (5) Auf Transparenten, Schildern, Plakaten und ähnlich deutlich sichtbaren Informationsträgern ist der von der Gemeinde bei der Erteilung der Erlaubnis übergebene Aufkleber mit anzubringen.

§ 8 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage zu dieser Satzung enthaltenen Gebührentarifs erhoben. Ist die Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 5 BbgStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

§ 9 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind:
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

- (2) Die Gebühren werden zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

**§ 11
Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

**§ 12
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18 Abs. 1 BbgStrG in Verbindung mit §§ 2 und 7 Absätze 1 bis 4 der vorliegenden Satzung eine öffentliche Straße ohne Erlaubnis benutzt, nicht beachtet.
(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des im § 47 Abs. 2 BbgStrG bestimmten Betrages geahndet werden.

**§ 13
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten die Satzungen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Rangsdorf vom 5. Dezember 2003 und die Satzung der Gemeinde Groß Machnow über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 28. November 2002 außer Kraft.

Rangsdorf, den 05.07.2004

gez. K. Rocher Siegel
Bürgermeisters

Anlage zur Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen

vom 05. Juli 2004

Gebührentarif (zu § 8 Abs. 1)

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle 0,50 € abgerundet, betragen jedoch mindestens 5,00 €.
2. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, nur die Mindestgebühr erhoben.
3. Die beanspruchte Verkehrsfläche wird definiert als die Fläche, die durch die jeweilige Nutzung belegt ist, einschließlich 1 m Umgriff um die belegte Nutzung.
4. Bemisst sich die Gebühr nach der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche, so sind angefangene m² bzw. m voll zu berechnen.

5. Bei jährlicher Sondernutzungsgebühr beträgt die monatliche bzw. tägliche Gebühr 1/12 bzw. 1/360 der vorgeschriebenen Gebühr. Bei monatlicher Sondernutzungsgebühr ergibt sich der Tagessatz aus 1/30 der vorgeschriebenen Gebühr.
6. Die Gebühren unter Buchstabe B Punkte 13, 14, 15 werden ab dritten Tag der Sondernutzung erhoben.

B. Gebühren

Handel, Gewerbe und Veranstaltungen

- | | | | |
|----|--|-------|--------|
| 1. | Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä. | | |
| a) | bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren und Zeitungen je m ² beanspruchte Verkehrsfläche | tägl. | 1,00 € |
| b) | sofern anders als unter a) genannte Waren feilgeboten werden, je m ² beanspruchte Verkehrsfläche | tägl. | 1,50 € |
| 2. | Betrieb von Straßenhandelsstellen jeglicher Art und Zeitungsentnahmeräten je m ² beanspruchte Verkehrsfläche | tägl. | 3,00 € |
| 3. | Aufstellen und Auslegen von Waren aller Art mit Verkauf unmittelbar von der Straße aus je m ² beanspruchte Verkehrsfläche | tägl. | 0,50 € |
| 4. | Informationsstände je m ² beanspruchte Verkehrsfläche | tägl. | 0,50 € |
| 5. | Weihnachtsbaumhandel je m ² beanspruchte Verkehrsfläche | tägl. | 0,50 € |
| 6. | Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten | | |
| a) | zur Durchführung von Veranstaltungen je m ² beanspruchte Verkehrsfläche | tägl. | 0,50 € |
| b) | zu gewerblichen Zwecken je m ² beanspruchte Verkehrsfläche | tägl. | 0,50 € |
| 7. | Straßenkunst (Pflastermalerei, Scherenschnitte Pantomime u.ä.) je m ² beanspruchte Verkehrsfläche | tägl. | 0,50 € |

Werbeflächen

- | | | | |
|-----|---|---------|---------|
| 8. | Aufstellen von Fahrradständern mit Werbeträgern je angefangenen m ² Werbefläche | jährl. | 23,00 € |
| 9. | Werbeanlagen (Firmenschilder, Reklameschilder, u.ä.), die entweder mit baulichen Anlagen verbunden oder bauliche Anlagen sind und über öffentlichen Straßenraum, soweit sie die Maße gem. § 4 der Sondernutzungssatzung überschreiten je m ² beanspruchte Verkehrsfläche | monatl. | 8,00 € |
| 10. | Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen je m ² beanspruchte Verkehrsfläche | monatl. | 5,00 € |
| 11. | Anbringen und Aufstellen von Werbeträgern aller Art (Transparente, Schilder, Plakatständer u.a.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird: | | |
| - | bei vorübergehender Werbung unter 10 m ² Werbefläche je m ² Werbefläche | tägl. | 0,50 € |
| - | bei vorübergehender Werbung über 10 m ² Werbefläche je m ² Werbefläche | tägl. | 1,00 € |
| - | bei Dauerwerbung für bestimmte Produkte je m ² Werbefläche | jährl. | 60,00 € |
| - | bei Dauerwerbung an der Stätte der Leistung bzw. im Zusammenhang mit einer solchen je m ² Werbefläche | jährl. | 23,00 € |

Verschiedenes und Baumaßnahmen

- | | | | |
|-----|--|---------|------------------------|
| 12. | Aufstellen von Bauzäunen, Bauunterkünften sowie die Lagerung von Baustoffen je m ² beanspruchte Verkehrsfläche | tägl. | 1,00 € |
| 13. | Aufstellen von Gerüsten und Baumaschinen je m ² beanspruchte Verkehrsfläche | tägl. | 1,00 € |
| 14. | Aufstellen von Containern bis 5 m ³ Inhalt je Container und über 5 m ³ Inhalt je Container | tägl. | 1,50 €
tägl. 3,00 € |
| 15. | a) Nutzung der Straße während des Einbaus von Anlagen, Kanälen und Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen, je angefangene 100 lfd. m | monatl. | 16,00 € |
| | b) jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers je m ² Verkehrsfläche | tägl. | 1,00 € |
| 16. | Befahren der Gemeindestraßen durch Schwerlastverkehr über 40 t pro Durchfahrt | | 25,00 € |
| 17. | Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind | monatl. | 5,00 €
bis 500,00 € |

C. Gebührenbefreiung

1. Aufstellen von Fahrradständern ohne Werbeträger
2. Pflanzkübel und Pflanztröge
3. Sammelcontainer für gemeinnützige Zwecke
4. Leitungen der öffentlichen Versorgung (über- oder unterirdisch)

**Entgeltordnung
für die Ausübung von Tätigkeiten der Verwaltung
der Gemeinde Rangsdorf auf dem Gebiet des
Privatrechts vom 06. Juli 2004**

Aufgrund des § 35 Abs. 2 Nr.15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 01.07.2004 die folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Ausübung von Tätigkeiten der Verwaltung der Gemeinde Rangsdorf auf dem Gebiet des Privatrechts werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2

Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit der Beendigung der entgeltpflichtigen Tätigkeit und wird vier Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- (2) Die Aushändigung von Bescheinigungen oder sonstiger Schriftstücke wird von der vorherigen Begleichung des Entgeltes abhängig gemacht werden, näheres ist der Rechnung zu entnehmen.

§ 3

Schuldner, Haftung

- (1) Zahlungspflichtig und damit Entgeltschuldner ist der Antragsteller.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entgeltpflichtige Tätigkeit und Entgelthöhe

Für die nachstehend genannten Tätigkeiten der Verwaltung der Gemeinde Rangsdorf werden folgende Entgelte erhoben:

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1. | <u>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</u> | 8,00 Euro |
| 2. | <u>Vermögensverwaltung</u> | |
| 2.1 | Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten) | 12,00 Euro |
| 2.2 | Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungserklärungen, Pfandentlassungserklärungen | 26,00 Euro |
| 2.3 | Dienstbarkeitsbewilligungen | 26,00 Euro |

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Vornahme von Verwaltungshandlungen auf dem Gebiet des Privatrechts durch die Amtsverwaltung Rangsdorf vom 05.12.2000, sowie deren Änderung vom 13.11.2001 außer Kraft.

Rangsdorf, 06.07.2004

gez. Klaus Rocher Siegel
Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Rangsdorf für das
Haushaltsjahr 2004**

Auf Grund § 76 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 154), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I/01 S. 298) und durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I/03 S. 172, 174), zuletzt geändert durch Art. 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I/03 S. 294, 298) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.04.2004 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf 8.000.100 Euro
in den Ausgaben auf 9.109.350 Euro

und

2. im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf 2.817.250 Euro
in den Ausgaben auf 2.817.250 Euro

festgesetzt.

Defizit im Verwaltungshaushalt 1.109.250 Euro

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf davon für Zwecke der Umschuldung	0 Euro 0 Euro
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsemächtigung auf	0 Euro
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.000.000 Euro

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	260 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 4

Die Leistungen über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung sind dann erheblich, wenn sie im Einzelfall mindestens 5.000 Euro je Haushaltsstelle und mehr als 50 v. H. des Ansatzes betragen. Darunter liegende Beträge sind als geringfügig anzusehen. Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000 Euro entscheidet die Kämmerein.

In allen anderen Fällen sind sie von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Erstattungszinsen für Gewerbesteuer gemäß § 233 a ff AO 1977 müssen in jeder Höhe geleistet werden.

Rangsdorf, den 13.07.2004

gez. Klaus Rocher gez. Hartmut Rex
Bürgermeister Vorsitzender der
 Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende von der Gemeinde Rangsdorf am 29.04.2004 beschlossene Haushaltssatzung 2004 wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung vom 01.12.2000, beide in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Rangsdorf, den 13.07.2004

gez. Rocher
Bürgermeister

Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes zur Haushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2004 wurde durch den Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine untere Landesbehörde mit Schreiben vom 08.07.2004, Aktenzeichen 15 32 01.20.1/04 erteilt.

Mitteilung der Kämmerei

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf 2004 wird gemäß § 78 (5) GO vom 20.07.2004 bis 30.07.2004 in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf in der Kämmerei, Zimmer 25 ausgestellt.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Seebadallee“ in Rangsdorf

Die Gemeindevertretung Rangsdorf hat am 01. Juli 2004 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, für das Gebiet „Seebadallee“ einen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Planbereich ergibt sich aus dem beigefügten Kartenausschnitt.

Planziel ist die Schaffung eines rechtsverbindlichen Instrumentes zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Verdichtung der Seebadallee und zur Verhinderung unerwünschter städtebaulicher Strukturveränderungen.

Rangsdorf, den 02.07.2004

gez. Rocher
Bürgermeister

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 8 vom 16.07.2004

- Die Anlage zu dieser Öffentlichen Bekanntmachung finden Sie auf der Seite 12.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf

Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet „Seebadallee“

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 01.07.2004 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens hat die Gemeindevertretung Rangsdorf in öffentlicher Sitzung am 01.07.2004 nachfolgende Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Veränderungssperre kann während der Dienststunden

Montag	8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr.

bei der Gemeinde Rangsdorf – Bauverwaltung
Ladestraße 6 in 15834 Rangsdorf

eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Rangsdorf, den 02.07.2004

gez. Rocher
Bürgermeister

- Die Anlage zu dieser Öffentlichen Bekanntmachung finden Sie auf der Seite 12.

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 05.04.2004 für die Firma VIALA Baugesellschaft mbH kann nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und

Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 13.07.2004

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 30.04.2004 und vom 06.05.2004 für die Firma VIALA Grundstücksverwaltung GmbH für die Grundstücke Rangsdorf Lindenallee 9-10 kann nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 13.07.2004

gez. Rocher
Bürgermeister

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet „Seebadallee“ in Rangsdorf

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2141, ber. im BGBl. Teil I S. 137 vom 27.01.1998), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. S. 2850/2852) i.V.m. § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59/66) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf am 01. Juli 2004 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Seebadallee“ in der Gemarkung Rangsdorf wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 8 vom 16.07.2004

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt

im Norden: teilweise durch den Gartenweg
im Osten: An der Seebadallee
im Westen: teilweise durch die Birkenallee
im Süden: teilweise durch den Kurparkring

- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist die beigegefügte Anlage 1 maßgebend.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.

- (2) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegen stehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Rangsdorf, den 06.07.2004

gez. Rocher
Bürgermeister

- Die Anlage zu dieser Satzung finden Sie auf der Seite 12.

Bekanntmachung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS)

Hiermit wird gemäß § 20 Abs. 6 i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg auf die Bekanntmachung der

7. Änderungssatzung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden

hingewiesen, die im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming Nr. 9 vom 25.02.2004 veröffentlicht wurde.

Amtliche Mitteilung der Gemeindeverwaltung

geänderte bzw. neue Straßennamen in der Gemeinde Rangsdorf einschließlich des Ortsteiles Groß Machnow und des Ortsteiles Klein Kienitz in einer Übersicht

Stand 05.07.2004

Rangsdorf

Gartenstraße (alt) → Gartenweg (neu)
→ Am See (neu)

Groß Machnow (Ortsteil)

Erlenweg (alt) → Erlengasse (neu)
Pramsdorfer Weg (alt) → Pramsdorfer Straße (neu)
Berliner Straße (alt) nördlich → Luchwiesenweg (neu)
Berliner Straße (alt) südlich → Dabendorfer Weg (neu)
→ Fardellaweg (neu)
→ Am Mühlenberg (neu)

Klein Kienitz (Ortsteil)

Dorfstraße (alt) → Kienitzer Dorfstraße (neu)
Dorfstraße (alt) Seitenarm
nördlich → Groß Kienitzer Weg (neu)
Dorfstraße (alt) Seitenarm
südlich → Am Dorfanger (neu)
Kirchstraße (alt) → Parkstraße (neu)

Mit dem Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 6 vom 19.05.2004 wurde eine Übersicht mit Stand vom 14.05.2004 zu geänderten bzw. neuen Straßennamen in der Gemeinde Rangsdorf einschließlich des Ortsteiles Groß Machnow und des Ortsteiles Klein Kienitz als öffentliche amtliche Mitteilung der Gemeindeverwaltung bekannt gegeben.

Hierbei ist in der Gemeinde Rangsdorf der Seitenarm der „Seebadallee“ als „An der Seebadallee“ mit neuer Bezeichnung genannt. Dies wird mit dieser Bekanntmachung wieder aufgehoben. Der Seitenarm bleibt wie vorhanden „Seebadallee“.

Der Bürgermeister

Amtliche Mitteilung der Gemeindeverwaltung

zur Änderung der Bankverbindung der Gemeinde Rangsdorf

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 8 vom 16.07.2004

Die Fusion der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam mit der ehemaligen Kreissparkasse Teltow-Fläming ist vollzogen worden.

Dies hat zur Folge, dass auch die Gemeinde Rangsdorf eine neue Bankverbindung hat:

Bankleitzahl: 160 500 00

Konto-Nr.: 3637020580

Wir bitten Sie, ab sofort bei Ihren Einzahlungen, wie z. B. Steuern oder Elternbeiträge für Kindereinrichtungen, diese neue Bankverbindung zu verwenden.

Der Bürgermeister

Gemeinsame Anlage (Kartenausschnitt) zu den Nummern 5., 6. und 8.

